

S a t z u n g über die Verleihung der Goldenen Ähre im Flecken Ebstorf

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 18. Oktober 1977 (Nds. GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1982 (Nds. GVBl. S. 53) hat der Rat des Fleckens Ebstorf in seiner Sitzung am 2. April 1986 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Personen, die sich um den Flecken Ebstorf besonders verdient gemacht haben, ehrt der Rat des Fleckens Ebstorf durch Verleihung der

Goldenen Ähre

§ 2

Die Goldene Ähre ist eine Anstecknadel, Ø 18 mm aus Gelbgold 585. Sie zeigt erhaben 3 Ähren und die Aufschrift „Flecken Ebstorf“.

Die linke Ähre symbolisiert den Landwirtschaftlichen Provinzialverein für das Fürstentum Lueneburg und damit das wissenschaftliche Element.

Die mittlere Ähre symbolisiert die Georgsanstalt von 1855 und damit das kulturelle Element.

Die rechte Ähre symbolisiert die Vereinigten Saatzuchten von Ebstorf nach dem Zusammenschluß der Saatzuchtgesellschaft für das Fürstentum Lueneburg und der Niedersächsischen Saatzuchtvereinigung und damit das wirtschaftlich-ge-nossenschaftliche Element.

§ 3

Die Goldene Ähre wird mit Urkunde in feierlicher Form in öffentlicher Ratssitzung durch den Ratsvorsitzenden überreicht. In der Urkunde sind die Verdienste kurz zu würdigen.

§ 4

Vorschlagsberechtigt sind:

- die Fraktionen des Rates
- die Ratsherren
- der Bürgermeister
- der Gemeindedirektor
- alle Bürger des Fleckens Ebstorf.

Die Vorschläge sind schriftlich beim Flecken Ebstorf einzureichen. Sie müssen eingehend begründet sein. Es ist im Einzelnen darzustellen, worin die Verdienste für den Flecken Ebstorf bestehen. Soweit vorhanden und verfügbar, sind Unterlagen beizufügen.

Der Rat des Fleckens Ebstorf beschließt über die Verleihung der Goldenen Ähre mit seiner Mehrheit von 2/3 der anwesenden Ratsmitglieder auf Empfehlung des Verwaltungsausschusses. Die Empfehlung wird durch den Fachausschuß vorbereitet.

§ 5

Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 30 der Nds. Gemeindeordnung entsprechend.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ebstorf, den 3. April 1986

Siegel

gez. Köhnecke
Bürgermeister

gez. i.V. Tietz
Gemeindedirektor